



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Hinweise zur Pflichtfortbildung für zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT)

1. Nach § 5 der Zertifizierungsrichtlinien der AGT ist der Testamentsvollstrecker zur regelmäßigen und unaufgeforderten Fortbildung sowie dem Erfahrungsaustausch *auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung* verpflichtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Voraussetzung für die Rezertifizierung des Testamentsvollstreckers.
2. *Innerhalb des Verleihungszeitraumes* sind der AGT gegenüber *mindestens 15 Zeitstunden* als Teilnehmer von Vortragsveranstaltungen nachzuweisen. Der Fortbildungsnachweis kann auch durch Fachveröffentlichungen oder eigene Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung erbracht werden, wenn sie dem Niveau, der in den Fachlehrgängen vermittelten Kenntnisse, entsprechen.
3. Die jährliche Fortbildungspflicht beginnt für die von der AGT zertifizierten Testamentsvollstrecker mit dem Datum der Zertifizierung.
4. Die Fortbildung muss sich auf Testamentsvollstreckung beziehen, eine ausschließlich allgemeine Fortbildung im Erbrecht genügt nicht.
5. Die Verteilung der 15 Stunden Fortbildung auf die drei Jahre des Zertifizierungszeitraums steht im Belieben des Testamentsvollstreckers. Es könnten also alle 15 Stunden im ersten oder im zweiten oder im dritten Jahr nach der Zertifizierung absolviert werden. Eine jährlich 5-stündige Fortbildung erscheint allerdings sinnvoll, um sich einmal im Kalenderjahr über alle im zurückliegenden 12-Monats-Zeitraum neu aufgetretenen Entwicklungen des Fachgebiets Testamentsvollstreckung zu informieren.
6. Die Fortbildungskurse der Fachseminare von Fürstenberg sind von der AGT anerkannt. Sie werden auf eigene Rechnung und Verantwortung des Veranstalters durchgeführt. Anfragen zum Inhalt und Organisation der Kurse richten sie bitte an den Veranstalter.